

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs an der Ritter-von-Spix-Schule

(Aufarbeitung des Rahmen-Hygieneplanes zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

1. Zuständigkeit

- Gesundheitsamt: Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen (z.B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.)
- Schulleitung: Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule
- Hygienebeauftragter: Ansprechpartner in der Schule und Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden: Sabrina Jentz

2. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2021/2022: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans statt.

- Ziel: möglichst lange Teilnahme am Präsenzunterricht auch bei sich verschlechternder Infektionslage
- dreistufiges Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt
- Inzidenzwerte sind Richtwerte, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen

Besonderheit für den Unterrichtsbeginn:

In allen Jahrgangsstufen besteht bis 1. Oktober des Schuljahres 2021/2022 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht (Ausnahmen aus Gründen des Infektionsschutzes möglich).

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich. Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-

Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe

3. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- **Persönliche Hygiene**
 - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - Abstandhalten, wenn es möglich ist
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler,
 - Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc. informieren)
- **Raumhygiene**
 - Lüften: intensive Lüftung aller Räume mindestens alle 20 min – Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten), wenn möglich auch öfters während des Unterrichts
 - Reinigung: regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - keine routinemäßige Flächendesinfektion (durch das RKI nicht empfohlen)
 - keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.), außer unvermeidbare Nutzung aus pädagogisch-didaktischen Gründen
 - gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende jeder Aktivität

- Benutzung von Computerräumen sowie die Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Laptops: Desinfektion der Hände bzw. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende der Aktivität, Hinweis an Benutzer, Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) einzuhalten

➤ **Hygiene im Sanitärbereich**

- Keine Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich
- Aufsicht im Bereich der Toiletten
- regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durch Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher)
- Aushang von Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion in den Sanitärbereichen

4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- Verzicht auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands
- Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal gilt weiterhin im gesamten Schulgebäude, bei Konferenzen etc., sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- Im gesamten Schulhaus gilt in allen Gängen und Treppenhäusern möglichst „Rechtsverkehr“, um unnötige enge Begegnungen weitestgehend zu vermeiden
- Zuordnung von Zonen für feste Gruppen in der Pause, nur nach Anordnung durch die Schulleitung: 5/6 Klettergerüst Basketball- Fußballfeld, 7/8 Hartplatz, 9/10 Baumscheiben, Rondell, Innenhof
- Pause bei Regen im Klassenzimmer nur nach Durchsage der Schulleitung und unter Aufsicht der Lehrkraft der vorangegangenen Stunde
- Aufsicht vor und nach Unterrichtsende im Eingangsbereich und in den Fluren
- soweit möglich: Beibehaltung fester Lerngruppen
 - o feste Sitzordnungen mit möglichst große Abstände zwischen Schülertischen
frontale Sitzordnung
 - o offene Zimmertüren
 - o bei Lerngruppen von Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen möglichst „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer
 - o bei jahrgangsübergreifenden Gruppen, z.B. Wahlunterricht möglichst Mindestabstand von 1,5 Metern

- Gestattet sind:

- o Nutzung von Fachräumen (Seife und Einmalhandtücher in allen Fachräumen)
- o Partner- und Gruppenarbeit
- o Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen des schulischen Ganztagsangebots und der Mittagsbetreuung

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten)

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - ✓ sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - ✓ während des Ausübens von Musik und Sport
 - ✓ soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt
 - ✓ Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben
 - ✓ Alle Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist

MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein

- ✓ Berührung der MNB auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern
- ✓ Waschen einer mehrfach verwendbaren MNB so häufig wie möglich bei 60 Grad Celsius – wünschenswert, um Funktionsfähigkeit zu gewährleisten

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden

a) Sportunterricht

- ✚ Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen
- ✚ gründliches Händewaschen bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts
- ✚ Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten

- ✚ Frischluftaustausch in den Pausen
- ✚ Nutzung von Umkleidekabinen möglichst Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- ✚ Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen nur, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind
 - o wirksamer Spritzschutz zwischen Waschbecken und Duschen
 - o deutliche Trennung der Duschplätze in Mehrplatzduschräumen, sonst sind Mehrplatzduschen außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren
 - o ständiger Betrieb der Lüftung in den Duschräumen, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen
 - o Vermeidung der Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreanlagen
 - o Benutzung von Haartrocknern bei Abstand zwischen den Geräten von mindestens 2,0 m
 - o Regelmäßige Reinigung der Griffe der Haartrockner

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- ✓ nach jeder Benutzung Reinigung der von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente (z. B. Klavier) Abstimmung der Form einer Desinfektion mit dem Hersteller
- ✓ gründliches Händewaschen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule mit Flüssigseife
- ✓ kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten während des Unterrichts
- ✓ Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang: erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten

- Blasinstrumente:

- o versetzte Aufstellung, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren, Querflöten und Holzbläser möglichst am Rand (erhöhte Luftverwirbelung)
- o Ablassen des angefallenen Kondensats in Blech- und Holzblasinstrumenten nur ohne Durchblasen von Luft ...
- o Lüftung des Raums nach dem Unterricht mindestens 15 min

- Gesang

- o Versetzte Aufstellung der Sängerinnen und Sänger, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren
- o Singen möglichst in dieselbe Richtung (gilt auch für das Singen im Freien)
- o Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht

7. Pausenverkauf und Mensabetrieb

- > kein Pausenverkauf, nur Bestellung mit Bestellboxen durch Klassen oder Gruppen
- > Mensabetrieb: nur einzelne Klassen zugelassen, 15 Minuten Essenszeit 5 Minuten Reinigung und Lüftung, keine Selbstbedienung bei Salaten oder Nachspeisen, bestecke liegen eingewickelt einzeln parat, Maske bis zum Essensplatz, großzügigere Bestuhlung

8. Offene Ganztageschule OGTS

- in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal
- Anwesenheitslisten, aus denen die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können
- Nutzung weiterer Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume), um einer Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Begrenzung auf das notwendige Maß unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes. Aktuell keine Dienstbesprechungen möglich. Informationen über Edupage.

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen erfolgt eine individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs durch einen Arzt bzw. einer Ärztin

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt >> Genehmigung nur bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests

Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

- Anordnung einer Quarantäne nur durch das zuständige Gesundheitsamt
- Testung aller Schülerinnen und Schüler der Klasse am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2
- Über Testung der Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall

c) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Testung der gesamten Klasse bzw. des gesamten Abschlussjahrgangs prioritär auf SARS-CoV-2
- Unterbrechung der Quarantäne auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m)

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten, Berufsorientierungsmaßnahmen sind möglich.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird verzichtet, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen)

- Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie, den Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

15. Erste Hilfe

- Vorhaltung geeigneter Schutzmasken (FFP-2-Standard) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer (notfalls Verzicht auf Beatmung)
- Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person tragen Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz
- Ersthelfer/-in tragen Einmalhandschuhe zum Eigenschutz